



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

40. Jahrgang

ausgegeben am **22. Mai 2014**

Nummer **08**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 39 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Umlegungsbeschluss zum Umlegungsverfahren „Appelhülsen Nord II/Heller-Siedlung“; hier: Eintritt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung gemäss § 76 Baugesetzbuch (BauGB) | 92      |
| 40 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung der Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) der Gemeinde Nottuln „Werlte“   | 93 - 95 |
| 41 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Einladung der Jagdgenossenschaft Nottuln IX Appelhülsen zur Genossenschaftsversammlung am Dienstag, 24.06.2014 um 20.00 Uhr   | 96      |
| 42 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Einladung der Jagdgenossenschaft Nottuln VIII Heller zur Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, 11.06.2014 um 20.00 Uhr  | 97      |

## Umlegungsausschuss der Gemeinde Nottuln

### Amtliche Bekanntmachung

#### Umlegungsbeschluss zum Umlegungsverfahren „Appelhülsen Nord II / Heller-Siedlung“;

#### hier: Eintritt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Nottuln hat durch Beschluss vom 04.06.2002 gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung die Umlegung „Appelhülsen Nord II / Heller-Siedlung“ eingeleitet. Der Beschluss wurde im Amtsblatt vom 16.8.2002 bekannt gemacht.

Am 10.12.2013 hat der Umlegungsausschuss eine Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB beschlossen. Die betroffenen Grundstücke sind Gemarkung Appelhülsen, Flur 17, Flurstücke 8 und 9. Die Umlegungsregelung betrifft die Umlegungsverzeichnisse der Ordnungsnummern 8 und 9.

Der Umlegungsausschuss hat die Unanfechtbarkeit dieser Vorwegnahme der Entscheidung gemäß Beschluss in seiner Sitzung am 10.12.2013 im Umlaufverfahren festgestellt.

Die Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung wird hiermit gemäß § 71 BauGB bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtsänderungen werden am Tage der Bekanntmachung wirksam. Gleichzeitig werden die Geldleistungen gemäß § 64 BauGB fällig. Hierüber erhalten die Umlegungsbeteiligten ein gesondertes Schreiben. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung kann der neue Rechtszustand bei der Gemeindeverwaltung in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7, Zimmer 715 bei Darlegung eines berechtigten Interesses eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

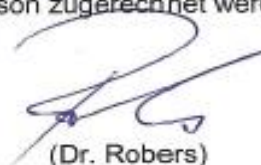
Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg (Kammer für Baulandsachen) gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Geschäftsführer: Herr Dipl.-Ing. Kurt Kuhn, Elpersstiege 37, 48431 Rheine) und / oder bei der Gemeindeverwaltung Nottuln (stellvertretender Geschäftsführer: Herr Prein), Stiftsplatz 7/8 (Rathaus), Fachbereich Bauen und Ordnung, Zimmer 816, 48301 Nottuln, schriftlich zu erheben oder während der Dienststunden zur Niederschrift zu erklären

Dienststunden:

Montag – Freitag: 8.30 – 12.30 Uhr, Montag – Mittwoch: 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der antragsberechtigten Person zugerechnet werden.

Nottuln, 19. Mai 2014



(Dr. Robers)

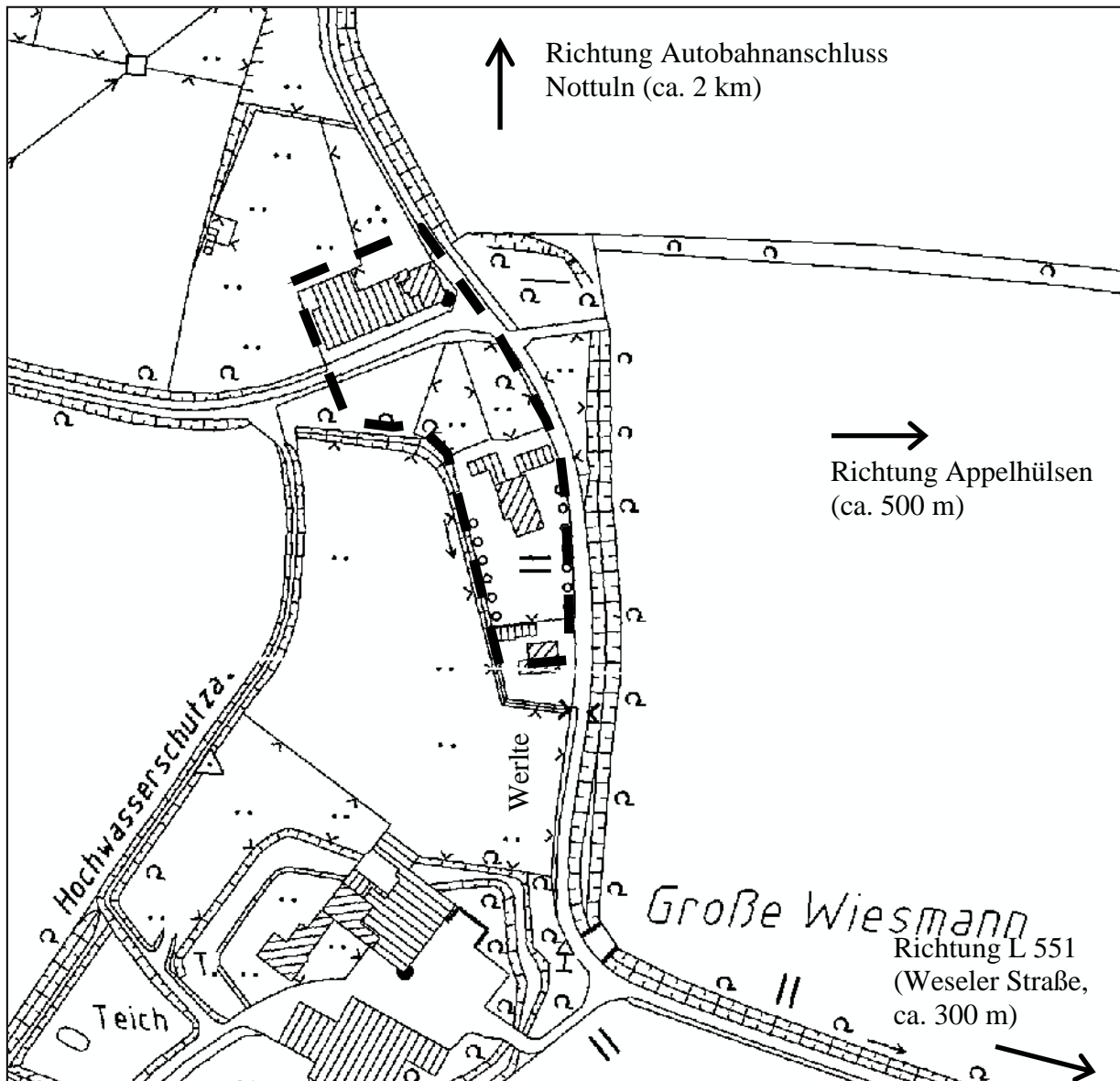
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

### Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

#### über die Aufstellung der Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) der Gemeinde Nottuln „Werlte“

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 13.05.2014 Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) der Gemeinde Nottuln „Werlte“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Werlte“ befindet sich ca. 2km südlich der Autobahnanschlussstelle Nottuln und ca. 500 m westlich des Ortsteils Appelhülsen. Er liegt westlich der Straße „Werlte“. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) der Gemeinde Nottuln „Werlte“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**  
während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo. – Fr.</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.,</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

#### **Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

#### 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(3) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

#### 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

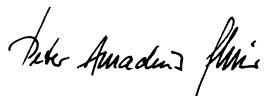
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 15.05.2014



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft  
Nottuln IX Appelhülsen

Nottuln, 16. Mai 2014

## **Einladung**

Sehr geehrtes Mitglied!

Hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft  
Nottuln IX Appelhülsen ein.

Die Versammlung findet statt am

**Dienstag, den 24. Juni 2014 um 20.00 Uhr**

In der Gaststätte Klingels Esszimmer, Münsterstraße 61, Nottuln-Appelhülsen

## **Tagesordnung**

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom  
05.04.2013
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des Jagdbezirkes ab 01.04.2015
  - a) Art der Jagdnutzung
  - b) Art der Verpachtung (Verfahren, Bedingungen pp.)
  - c) Erteilung des Zuschlags zur Jagdverpachtung
4. Verschiedenes

Josef Schulze Frenking  
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft  
Nottuln, 16. Mai 2014

Nottuln VIII Heller

## Einladung

Sehr geehrtes Mitglied!

Hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft  
Nottuln VIII Heller ein.

Die Versammlung findet statt am

**Mittwoch, den 11. Juni 2014 um 20.00 Uhr**

im Landhotel Sendes, Im Kley 43, 48308 Senden

## Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom  
25.03.2011
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des Jagdbezirkes ab 01.04.2015
  - a) Art der Jagdnutzung
  - b) Art der Verpachtung (Verfahren, Bedingungen pp.)
  - c) Erteilung des Zuschlags zur Jagdverpachtung
4. Verschiedenes

Hubert Deilmann  
Jagdvorsteher